

Spielzeugwaffen: Alles Spielzeug?

Kinder ahmen gern Verhaltensweisen aus der Erwachsenenwelt nach. Dazu gehört auch der Umgang mit Waffen. Aber im Unterschied zu „richtigen“ Waffen, die neben rein sportlichen Einsatzzwecken in erster Linie zum Zerstören, Betäuben, Verletzen oder Töten hergestellt werden, darf von Spielzeugwaffen keine Gefahr für Kinder oder Dritte ausgehen.

Was zählt zu Spielzeugwaffen?

Zu Spielzeugwaffen werden gerechnet:

- Nachbildungen von Hieb- und Stichwaffen, z.B. Gummimesser, Plastikschwerter;
- Waffen, die Projektile verschießen, z.B. Pfeil und Bogen, Erbsenpistolen und anderes Geschossspielzeug, Wasserpistolen;
- Waffen, die das Geräusch von Schüssen nachahmen, z.B. Knallpistolen, -revolver und -gewehre, die mit Amorces (Knallmunition für Spielzeugwaffen) betrieben werden.



Woran sind Spielzeugwaffen zu erkennen?

Spielzeugwaffen sind für den Käufer neben Aussehen, Funktion und Verkaufsort in erster Linie an der vorgeschriebenen Kennzeichnung zu erkennen.

Kennzeichnung

Alle Kennzeichnungen, Warnhinweise und Anleitungen müssen in deutscher Sprache angegeben sein (§ 5 der Spielzeugverordnung).

Zur Kennzeichnung gehören

- auf dem Spielzeug selbst oder auf der Verpackung:

CE-Zeichen sowie Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Einführers in die Europäische Gemeinschaft (§ 4 Abs. 1 der Spielzeugverordnung).

- bei Spielzeugwaffen mit kleineren Komponenten (kleine Anbauteile, Munition) aufgrund der Verschluckbarkeit der Kleinteile der Warnhinweis:

„Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet“ bzw. das entsprechende Symbol (Nr. 7.2 der Spielzeugnorm):



- bei Geschossspielzeug (Waffen, mit denen Geschosse gestartet werden können) der zusätzliche Warnhinweis: „WARNUNG! Nicht auf Augen oder Gesicht zielen!“.

Dies gilt bei Geschossenergien größer als 0,08 Joule und wenn Fremdgeschosse (z.B. kleine Steine, Nägel, Krampen o.ä.) verschossen werden können (Nr. 7.7 der Spielzeugnorm). Ist die Verwendung von Fremdgeschossen möglich, muss darauf in einer mitzuliefernden Gebrauchsanweisung hingewiesen werden.

- bei Knallpistolen (Spielzeugwaffen, die mit Knallmunition – Amorces – betrieben werden) der zusätzliche Hinweis: „WARNUNG! Nicht in Ohrnähe anwenden! Missbrauch kann zu Gehörschäden führen! Nicht in Räumen abschießen!“ (Nr. 7.14 der Spielzeugnorm). Zusätzlich ist eine Gebrauchsanleitung erforderlich, in der das Bedienen und Laden der Waffen beschrieben sowie auf die zu verwendenden Amorces hingewiesen wird. Die Verpackung der Amorces muss den Hinweis tragen: „WARNUNG! Nicht in Räumen und nicht in Augen- oder Ohrnähe abschießen. Amorces nicht unverpackt in der Tasche tragen!“ (Nr. 7.13 der Spielzeugnorm)

Sicherheitsanforderungen an Spielzeugwaffen

Spielzeugwaffen zählen zum Spielzeug für Kinder bis 14 Jahren. Sie unterliegen den Anforderungen der „Spielzeugrichtlinie“ (88/378/EWG) und deren deutscher Umsetzung „Spielzeugverordnung – 2. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ sowie der harmonisierten Spielzeugnorm „Sicherheit von Spielzeug“ (DIN EN 71-1, Januar 2006).

Darin ist geregelt, dass

- Hieb- und Stichwaffen keine scharfen Kanten oder Spitzen haben dürfen (Nr. 4.7 und 4.8 der Spielzeugnorm). Klingen aus Metall sind damit unzulässig.
- die maximale Bewegungsenergie begrenzt ist für Geschosse, die von Spielzeugwaffen gestartet werden. Sie

beträgt 0,5 Joule für elastische Geschosse bzw. Geschosse mit einem elastischen Schutz (z.B. Saugnapfgeschosse) und 0,08 Joule für starre, gerundete Geschosse (Nr. 4.17 der Spielzeugnorm). Dieses gilt auch für Pfeil und Bogen. Für die Pfeile sind außer Magnetscheiben keine metallischen Spitzen zulässig.

Saugnapfgeschosse müssen wegen der Gefahr des Verschluckens mindestens 57 mm lang sein und der Saugnapf darf sich nicht leicht abziehen lassen.

- So genannte „Soft Air Waffen“ (verschießen Plastikkugeln mit einem Durchmesser von 6 mm) sind nur dann als Spielzeug anzusehen, wenn ihre Geschossenergie weniger als 0,08 Joule beträgt und sie keine getreuen Nachahmungen echter Schusswaffen sind. Eltern sollten ihre Kinder darauf hinweisen, dass trotz der geringen Geschossenergie Augenverletzungen möglich sind und deshalb nicht auf Augen oder Gesicht gezielt werden darf.
- Knallpistolen, Knallrevolver und Knallgewehre dürfen nur mit Amorces (Knallmunition für Spielzeugwaffen) betrieben werden dürfen, die speziell für den Gebrauch in Spielzeugwaffen bestimmt sind. Die Amorces dürfen weder Flammen erzeugen, Teile zum Glimmen bringen oder Splitter erzeugen (Nr. 4.19 der Spielzeugnorm).

Der beim Abfeuern der Waffen entstehende Lärm (Spitzenschalldruckpegel) darf den Wert von 125 Dezibel (dB) nicht überschreiten (Nr. 4.20 der Spielzeugnorm). Da dieser Wert in Einzelfällen überschritten werden kann, soll-

ten möglichst nur spezielle, lärmreduzierte Amorces verwendet werden.

Waffen mit Amorces dürfen auf keinen Fall in Ohrnähe abgefeuert werden. Dies gilt besonders bei älteren Waffen bzw. älteren Amorces. Eltern sollten ihre Kinder darauf hinweisen.

Welche Waffen sind kein Spielzeug?

Neben rein militärisch verwendeten Waffen sowie sonstigen Feuer-, Sport- und Jagdwaffen sind folgende Produkte ebenfalls kein Spielzeug und unterliegen teilweise sogar dem deutschen Waffenrecht:

- Schleudern oder Steinschleudern,
- getreue Nachahmungen echter Schusswaffen,
- alle Waffen mit einer Geschossenergie über 0,5 Joule,
- Soft Air oder Gotcha Waffen und so genannte „Markierer“ mit einer Geschossenergie über 0,08 Joule
- Druckluftwaffen,
- Gasalarmwaffen, Reizstoffwaffen, Signalwaffen,
- Schreckschusswaffen
- Bogen zum Bogenschießen, die über 1,20 m lang sind.

Verboten !

Verboten ist in Deutschland der Besitz z.B. folgender Waffen:

- Spring-, Fall- und Schmetterlingsmesser,
- Stahlruten (sogen. „Totschläger“),
- Präzisionsschleudern,
- Kugelschreibermesser und –pistolen,
- Feuerzeug- und Gürtelschnallenmesser.

Ansprechpartner

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner für Hamburg¹ ist Herr Oertel, Tel. 040 / 42837-3232, Fax: 040 / 42837-2744

E-Mail: Geerd.Oertel@bsg.hamburg.de

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.produktsicherheit.hamburg.de

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat Produktsicherheit
Billstraße 80,
20539 Hamburg

¹ Im übrigen Bundesgebiet sind die Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz der jeweiligen Bundesländer zuständig.

Impressum

Herausgeber Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)
Billstraße 80,
20539 Hamburg,
Arbeitsschutztelefon 040 / 42837-2112,
Fax 040 / 42837-3100 arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de, www.arbeitsschutz.hamburg.de

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.komnet.hamburg.de